

träges, s. Rz. 55 zu Art. 81). Das Fällen von Einzelentscheidungen ist dagegen wegen der Natur der Sache vor allem Angelegenheit der Räte und ihrer Fachorgane, obwohl wegen der konkurrierenden Kompetenzen zwischen örtlichen Volksvertretungen und Räten (s. Rz. 53 zu Art. 81) auch Einzelentscheidungen von örtlichen Volksvertretungen z. B. in Gestalt von Auflagen (Beispiel s. Rz. 21 zu Art. 82) möglich sind.

- 9 b) Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus sind die Volksvertretungen in ihrer Beschlußfassung nicht nur den staatlichen Rechtsnormen unterworfen, sondern auch an die Beschlüsse der jeweils höheren Volksvertretungen, die nicht normative Entscheidungen sind, gebunden.
- 10 c) Die in der Verfassung aufgeführten Organe der örtlichen Volksvertretungen sind die Räte und Kommissionen (Art. 83). Unter Einrichtungen sind Verwaltungseinheiten zu verstehen, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke, etwa auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Fleilanstalten), des Bildungswesens (allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen), auf kulturellem Gebiet (Museen, Theater) den Volksvertretungen unterstellt sind. Die Rechtsform der Einrichtungen spielt keine Rolle; auch wenn sie zu juristischen Personen erklärt sind (wie etwa die Kunstsammlungen zu Weimar⁶), sind sie den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen unterworfen.
- 11 d) Unter Gemeinschaften sind die eigenverantwortlichen Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten, im Sinne des Art. 41 zu verstehen (s. Rz. 5-7 zu Art. 41). Da die Volksvertretungen in den örtlichen Gemeinschaften ohnehin den Beschlüssen der höheren Volksvertretungen unterworfen sind (s. Rz. 9 zu Art. 82), hat die Aufführung der Gemeinschaften in Art. 82 Abs. 1 vor allem Bedeutung für die sozialistischen, d. h. sowohl für die volkseigenen wie auch für die genossenschaftlichen Betriebe.
- 12 e) Art. 82 verwendet den Begriff »Bürger ihres Gebietes«, nicht aber den Begriff »Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik«. Damit wird, wenn auch wenig geschickt, ausgedrückt, daß nicht nur die Staatsbürger der DDR den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen unterworfen sind, sondern alle Menschen, die sich auf dem Territorium einer örtlichen Volksvertretung aufhalten - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Der Wohnsitz ist nur entscheidend, wenn und soweit in einem Beschluß an diesen angeknüpft wird.
- 13 3. Gegenstand der Beschlüsse. Art. 82 Abs. 1 meint alle Beschlüsse, zu deren Fassung die örtlichen Volksvertretungen kraft Aufgabenbereich (s. Rz. 39-42 zu Art. 81), Zuständigkeit (s. Rz. 43-47 zu Art. 81) und Kompetenz (s. Rz. 48-53 zu Art. 81) berechtigt sind. Vor allem fallen darunter die Beschlüsse über die Pläne für die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung des jeweiligen Territoriums, die Pläne für den Städtebau und die Siedlungsentwicklung sowie die Haushaltspläne.
- 14 4. Inhalt der Beschlüsse. Das GöV (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2) legt die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der Beschlüsse fest. Sie sollen »die für die Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen wichtigsten Aufgaben« festlegen. Sie sollen für die Bürger verständlich gestaltet werden. »Sie bilden die Grundlage für

⁶ § 1 der AO über die Kunstsammlungen zu Weimar vom 14. 4. 1969 (GBl. II S. 218).